

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium

Ref. 6.2.9

An alle Friedhofsträger der EKBO

Dr. Sebastian Rick

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 – 561

Fax 030 · 2 43 44 – 362

s.rick@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 6.2.9
Az. 5900-02.02:0001

Berlin, den 21.12.2015

Ruherechtsentschädigung für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit den Rundschreiben vom 21.01.2005 und 18.02.2010 haben wir auf die Notwendigkeit und Möglichkeit hingewiesen, Anträge auf Ruherechtsentschädigung für auf kirchlichen Friedhöfen befindliche Kriegsgräber zu stellen. Auch nach der Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, ist es für kirchliche Friedhofsträger immer noch möglich, Anträge auf Ruherechtsentschädigung für Kriegsgräber bei den entsprechenden Landesbehörden zu stellen. Nach den uns vorliegenden Informationen, insbesondere nach Auswertung der vom Konsistorium erstellten Friedhofskartei, ist davon auszugehen, dass viele Kirchengemeinden mit Friedhöfen derartige Anträge noch nicht gestellt haben. Aus diesem Grund möchten wir Sie hiermit nochmals dringend bitten zu überprüfen, ob sich auf Ihren Friedhöfen Gräber befinden, die unter die Bestimmungen des Gräbergesetzes fallen. Dabei handelt es sich nicht nur um Gräber von gefallenem Soldaten aus den beiden Weltkriegen, sondern auch um Gräber mit zivilen Opfern z.B. aufgrund von Bombenangriffen oder von Flucht und Vertreibung. Das Gräbergesetz, mit der Auflistung aller für die Ruherechtsentschädigung infrage kommenden Grabarten, finden Sie abgedruckt in der Sammlung des Rechts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Ordnungsnummer 608, auch abrufbar unter www.kirchenrecht-ekbo.de.

Der Antrag auf Ruherechtsentschädigung ist bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zu stellen. Die zuständigen Stellen sind:

im Land Brandenburg:

Ministerium des Inneren, Ref. II-4, Postfach 601165, 14411 Potsdam

im Land Berlin:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Ref. I C 2, 10702 Berlin

im Land Sachsen:

Landesdirektion Sachsen, Referat 27, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz.

Ein Antragsformular für die Ruherechtsentschädigung kann der Internetseite www.friedhoefe.ekbo.de entnommen werden. Folgende Unterlagen müssen jedoch bei der Antragstellung auf Ruherechtsentschädigung als Kopien noch zusätzlich eingereicht werden:

1. Gemeindegemeinderatsbeschluss mit Unterschriften vom Gemeindegemeinderatsvorsitzenden und einem Gemeindegemeinderatsmitglied,
2. Eigentumsnachweis für das Friedhofsgrundstück auf dem sich die Kriegsgräber befinden,
3. aktuelle Friedhofssatzung (falls vorhanden) und Friedhofsgebührensatzung zum Zeitpunkt der Antragstellung (mit dem Tag des In-Kraft-Tretens und der Mitteilung über deren Veröffentlichung z.B. im Aushang oder im örtlichen Amtsblatt)
4. eine Erklärung über alle vereinnahmten Friedhofsgebühren im Jahr der Antragstellung (in Ausnahmefällen des Vorjahres),
5. aktueller Friedhofsplan mit Größenangaben (Länge x Breite) zur Kriegsgräberstätte,
6. fiktiver Friedhofsplan mit der hypothetischen Belegung (Welche und wie viel herkömmliche Gräber könnten an der Stelle der Kriegsgräber angelegt werden?),
7. Fotos von Kriegsgräbern,
8. Empfängerkonto (Kontoinhaber mit Name und Anschrift, Bank, BLZ, Kontonummer, IBAN und BIC-Code, ggf. Verwendungszweck).

Wichtig zu beachten ist ebenso:

Sollte eine Kirchengemeinde mehrere Friedhöfe mit Kriegsgräbern besitzen, so ist für jeden Friedhof ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Entschädigung bemisst die zuständige Behörde nach dem Wert der durch die Belegung mit Gräbern geminderten oder entgangenen Nutzung. (§ 3 Abs. 3 Gräbergesetz). Dieser sogenannte Nutzungsausfall ergibt sich aus der Zahl der herkömmlichen Zivilgräber, die auf der mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes belegten Fläche angelegt werden könnten, multipliziert mit den bereinigten Friedhofsgebühren für ein Grab. Dabei werden in der Gebühr keine Leistungen berücksichtigt, die bei Kriegsgräbern in der Regel nicht anfallen, z.B. die Vorbereitung und Anlegung des Grabes sowie die Beräumung der Grabstelle nach Ende der Ruhefrist.

Sind auf dem Friedhof unterschiedliche Grabarten vorhanden, wie z.B. Reihen-, Wahl- oder Urnengräber, werden, gemäß § 4 Nr. 2 Buchstabe a. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) in der Fassung vom 12. September 2007, diese entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen der Kriegsgräber und ihrer Lage innerhalb des Friedhofs für die Errechnung der Ruhefristschädigung berücksichtigt. Sieht die Friedhofssatzung verschieden lange Mindestruhefristen vor, so ist diejenige Frist maßgebend, zu der die überwiegende Anzahl der Ruherechtsgräber gehört; andernfalls wird eine mittlere Frist zugrunde gelegt (§ 4 Nr. 4 Satz 2 GräbVwV).

Die Höhe der Ruherechtsentschädigung bleibt für die Dauer der jeweils nach Friedhofssatzung geltenden Ruhefrist unverändert (§ 4 Nr. 4 Satz 1 GräbVwV). Ebenso werden Änderungen der Gebührensätze während der vorgesehenen Ruhefrist nicht berücksichtigt. Sollte also eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom Friedhofsträger in unmittelbarer Zukunft geplant sein, wird empfohlen, die Antragstellung auf Ruherechtsentschädigung bis zum Inkrafttreten der neuen Friedhofsgebührensatzung aufzuschieben. Die Auszahlung der Ruherechtsentschädigung erfolgt in der Regel nach der Gewährung in Jahresbeträgen jeweils für ein Kalenderjahr (§ 3 Abs. 5 Satz 2 Gräbergesetz).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Sebastian Rick